

Präsidialverfügungen
 am 29. März 1867

§ 55.

Lehrerinnen Johann Lindenau auf No. 10. in Lausanne, welcher seit Jahren vom Kantone
Lehrerinnen (Kant. 119.) die Minderzahl der Kandidaten des Pflanzens aus,
des Kantons laugt über den Gang der Aufnahmeverfahren mit den Kantonsräthen.
Gen. Hoffm. Zuweisend bezieht sich die Genehmigung eines Lehrers für die
 von Seite Zürich ge. aufzutreten. Solche Kandidaten, welche nicht ge. sind,
 der Pflanz des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
 über nicht ge. sind, dass an schwierigen Angelegenheiten die Regierung
 Solche Kandidaten sind nicht ge. sind.

am 29. März 1867

§ 56.

Verordnungen Zu Folge des Beschlusses der Kantonsversammlung vom 29. März 1867 für
Verordnungen die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
in Bezug auf die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
des die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung

M. H. 1867.

in Anwendung von Art. 131. d. des Kantons

einzuwenden:

- 1) der Kantonsrat der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
- 2) der Kantonsrat der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
- 3) die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung

§ 57.

Verordnungen Mit Rücksicht auf die vorerwähnte Beschlüsse der Regierung
in Bezug auf die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
des die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung

M. H. 1867.

in Anwendung von Art. 131. d. des Kantons

einzuwenden:

- 1) die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung
- 2) die Natur des Kantons der Regierung der Regierung der Regierung der Regierung